

Spekulation um Sex in der Dachzeile

Unfalltod mit Illustration unangemessen sensationell dargestellt

Ein Tiroler (24) hängt für seine deutsche Freundin (32) eine Hängematte auf und befestigt sie an einem Baum und an der Säule einer Heiligenstatue. Die Säule gibt nach und erschlägt die Frau. Die Polizei wird mit der Information zitiert, bei den beiden habe sich um ein Liebespaar gehandelt. Gegen den Mann werde wegen fahrlässiger Tötung ermittelt. So berichtet eine Boulevardzeitung online über den Fall unter der Überschrift „Heiligenstatue erschlägt Frau (32) in Hängematte“. Die Dachzeile lautet: „Beim Sex?“ Eine beige gestellte Zeichnung zeigt das Paar in der Hängematte liegend, als die Säule der Statue schon zu kippen beginnt. Die Frau hebt abwehrend ihre Arme. Ein Text erläutert die Zeichnung: „So sieht der (...) -Grafiker den Unfall. Das Liebespaar liegt in der Hängematte, die zwischen Baum und Säule gespannt ist. Da kracht die Säule aus der Verankerung.“ Ein Foto zeigt die Heiligenstatue samt Säule vor dem Unfall. Im erläuternden Bildtext wird mitgeteilt, dass die Statue dem heiligen Joachim gewidmet ist, dem Schutzpatron der Eheleute, Schreiner und Leinwandhändler. Ein Nutzer der Online-Ausgabe kritisiert die nach seiner Ansicht unangemessen sensationelle Berichterstattung. Er meint vor allem die Illustration, die den Augenblick des Todes der Frau darstellen solle. Der Vorgang des Sterbens sei spekulativ und für die Berichterstattung unerheblich. Er sehe einen Verstoß gegen Richtlinie 11.1 (Unangemessene Darstellung) des Pressekodex. Dazu trage auch die Dachzeile „Beim Sex?“ bei. Die Berichterstattung gebe die Frau nach ihrem Tod der Lächerlichkeit preis. Die Rechtsvertretung der Zeitung weist die Vorwürfe zurück. Nur in der Dachzeile und dort mit Fragezeichen sei von Sex die Rede. Im Hinblick auf die Zeichnung stellt sie fest, dass diese für das Verständnis des Geschehenen durchaus wichtig sei, da sie dem Leser ermögliche, sich eine Vorstellung vom Unglücksort zu machen. Die Zeitung sei nicht nur ihrer Informationspflicht nachgekommen, sondern habe auch den Versuch unternommen, ähnlichen und künftigen Unglücksfällen vorzubeugen. Von dem bevorstehenden Unglück zeuge in der Illustration allein der angedeutete Einsturz der Säule. Es werde niemand der Lächerlichkeit preisgegeben. Auch werde nicht der Moment des Todes abgebildet.

Die Ziffern 1 (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde) und 11 (Sensationsberichterstattung) des Pressekodex sind verletzt worden, weshalb der Beschwerdeausschuss eine Missbilligung ausspricht. Die Dachzeile „Beim Sex?“ verletzt das Gebot der wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit. Die Frage, ob die Säule das Liebespaar beim Geschlechtsverkehr traf, wird im Text nicht aufgegriffen und bleibt somit rein spekulativ. Die Illustration ist nach Richtlinie 11.1

unangemessen sensationell. Sie ist dazu geeignet, den Betrachter dazu anzuregen, sich den Unfallhergang und den Tod der Frau bildlich vorzustellen. Um den Lesern die Unfallsituation begreiflich zu machen, ist diese Art der Illustration nicht erforderlich. (0520/15/1)

Aktenzeichen:0520/15/1

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);
Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: Missbilligung